

BE_ZIVILSTRAF BK 2018 133 vom 26. März 2018

BE Obergericht, 2018-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_133

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 133 du 26 mars 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 133 del 26 marzo 2018

Regeste

Untersuchung von Personen | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Am 23. März 2018 wurde A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) als Lenkerin eines Lieferwagens in Lyss polizeilich angehalten. Im Aschenbecher des Fahrzeugs lag gemäss Anzeigerapport ein Stummel eines Joints. Zudem fand die Polizei in einem Rucksack ein Minigrip (netto ca. 15g) mit Marihuana. Telefonisch ordnete die Staatsanwaltschaft eine Blut- und Urinprobe gegenüber der Beschwerdeführerin an, die schliesslich nicht durchgeführt wurde. Die Anordnung wurde am 26. März 2018 schriftlich verurkundet. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am

E. 5

schwerdekammer nicht zu erkennen. Vor diesem Hintergrund kann ebenso keine Verletzung von Art. 13 EMRK vorliegen. Das Recht auf wirksame Beschwerde kann erst und nur dann greifen, wenn tatsächlich in ein konventionsrechtlich geschütztes Recht konkret eingegriffen wurde – was hier nicht der Fall ist und es entsprechend bei der dargelegten Abstraktheit der Rechtsfrage bleibt. In Bezug auf den von der Verteidigung vorgebrachten BGE 136 I 274 fehlt es schliesslich an einem thematischen Zusammenhang. Dieses Urteil handelt von einem rechtswidrigen Freiheitsentzug, der schwersten Form der Verletzung der Bewegungsfreiheit. Ausserdem hatte die Vorinstanz zu den Rügen des dortigen Beschwerdeführers nicht Stellung genommen. Hier aber liegt wie gesehen nicht einmal ein grundrechtlich geschützter staatlicher Eingriff vor. 3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens – Nichteintreten auf die Beschwerde – wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten können moderat gehalten werden.

E. 6

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.